
Nummer 13/14, 4. April 2025, Seite 104

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 251 Augsburg-Stadt

Öffentliche Bekanntmachung Onlineversteigerung gefundener Fahrräder und allgemeiner Fundsachen

Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Einrichtung einer Sperrzone mit Betretungs- und Aufenthaltsverbot

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren; Antrag der Sternbergwerk eGbR auf Bewilligung zum Weiterbetrieb der bestehenden Wasserkraftanlage T 3 am Lochbach auf Höhe der Grundstücke mit den Flurnummern 80/5 und 219/10, Gemarkung Haunstetten;
Bekanntmachung des Erörterungstermins

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Otto-Schalk-Str. 6 b*
- *Zollernstr. 44 b*
- *Biberkopfstr. 29*
- *Hirblinger Str. 104a*
- *Willy-Brandt-Platz 1*
- *Pfarrer-Bogner-Str. 20*
- *Stadthägerstr. 9 a*
- *Lehárstr. 2 f*
- *Senkelbachstr.*
- *Otto-Schalk-Str. 6 d*
- *Neuburger Str. 321 a*
- *Heilig-Kreuz-Str. 24*

**Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses
zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025
im Wahlkreis 251 Augsburg-Stadt**

Die Wahlleiterin macht bekannt, dass der Kreiswahlausschuss im Wahlkreis Augsburg-Stadt in öffentlicher Sitzung am 25.02.2025 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt hat:

Wahlberechtigte:	186.448
Wähler/innen:	148.097
Ungültige Erststimmen:	798
Gültige Erststimmen:	147.299
Ungültige Zweitstimmen:	542
Gültige Zweitstimmen:	147.555

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei / Kennwort	Stimmen
1.	Dr. Ullrich, Volker	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	45.742
2.	Bahr, Ulrike	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	20.701
3.	Roth, Claudia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	30.320
4.	Funke genannt Kaiser, Maximilian	Freie Demokratische Partei	4.139
5.	Scheirich, Raimond	Alternative für Deutschland	25.488
6.	Wörle, Michael	FREIE WÄHLER	5.463
7.	Wiesholler, Elisabeth	Die Linke	10.966
8.	Knörzer, Peter	Basisdemokratische Partei Deutschland	1.434
11.	Brandenstein, Maria	Ökologisch-Demokratische Partei	1.078
13.	Kahn, Fabian	Volt Deutschland	1.725
15.	Bauer, Emil	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	243

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf:

Nr.	Name der Partei	Stimmen
1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	41.916
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	19.791
3.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	24.310
4.	Freie Demokratische Partei	6.076
5.	Alternative für Deutschland	25.826
6.	FREIE WÄHLER	3.359
7.	Die Linke	15.568
8.	Basisdemokratische Partei Deutschland	676
9.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	1.189
10.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	931
11.	Ökologisch-Demokratische Partei	558
12.	Bayernpartei	153
13.	Volt Deutschland	1.021
14.	Partei der Humanisten - Fakten, Freiheit, Fortschritt	138

15.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	94
16.	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	119
17.	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit	5.830

Der Kreiswahlausschuss hat weiter festgestellt, dass **Dr. Ullrich, Volker (CSU)** mit 45.742 im Wahlkreis 251 Augsburg-Stadt die meisten Stimmen erhalten hat.

Simone Derst-Vogt

Kreiswahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Onlineversteigerung

gefundener Fahrräder und allgemeiner Fundsachen

Ab **Donnerstag, 15.05.2025, 20:00 Uhr** findet eine Onlineversteigerung von gefundenen Fahrrädern und allgemeinen Fundsachen statt.

Versteigerungsort: www.sonderauktionen.net

Die Versteigerung läuft ab dem 15.05.2025 für 10 Tage. Die angebotenen Artikel können bereits 4 Wochen vor dem Versteigerungsbeginn (17.04.2025) unter der genannten Adresse online angesehen werden.

Es handelt sich bei den zu versteigernden Fahrrädern um Fundsachen, die in der Zeit von Juli 2024 – November 2024 beim Fundbüro der Stadt Augsburg abgegeben wurden. Die angebotenen allgemeinen Fundsachen (Handys, Elektroartikel, sonstige Gegenstände) wurden im gleichen Zeitraum aufgefunden.

Die genannten Fundsachen haben die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten überschritten und werden daher versteigert.

Die Verlierer der Fundsachen haben noch bis zum 16.04.2025 Gelegenheit ihre Ansprüche beim Fundbüro der Stadt Augsburg geltend zu machen.

Dienstgebäude: Fundbüro der Stadt Augsburg, Bei St. Max 1, 86152 Augsburg
Tel. 0821/324 – 6304 und 6305
Fax: 0821/324 – 6303
E-Mail: fundbuero@augzburg.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 bis 17.30 Uhr

Stadt Augsburg
Bürgeramt - Fundbüro

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Einrichtung einer Sperrzone mit Betretungs- und Aufenthaltsverbot

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die bis 24.03.2025 vorläufig eingerichtete Sperrzone im Bereich Karlsruher Straße / Frankfurter Straße auf dem Stadtgebiet Augsburg bleibt mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bis zur Beendigung der Sicherungsmaßnahmen mit anschließender Freigabe durch die Stadt Augsburg (Amt für Brand- und Katastrophenschutz oder Ordnungsamt) eingerichtet. Die Sperrzone umfasst auch ausdrücklich die Bürgersteige, Gebäude und damit alle öffentlichen sowie privaten Flächen. Die verbindliche Festlegung der Sperrzone ergibt sich aus beigefügtem Plan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Es ist verboten, die Sperrzone im genannten Zeitraum zu betreten, zu befahren und sich innerhalb der Sperrzone aufzuhalten.
3. Die eingerichtete Sperrzone darf nur von Personen betreten werden, die zu Zwecken der Kampfmittelbeseitigung, der Sicherheit, des Brandschutzes, des Rettungsdienstes, der technischen Hilfeleistung sowie der Kontrolle und Durchsetzung der Sperrzone tätig werden.
4. Ausnahmen im Hinblick auf das Betretungs- und Aufenthaltsverbots können im Einzelfall durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Augsburg, das Ordnungsamt der Stadt Augsburg sowie die Polizei (0821 / 323-0) erteilt werden.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.
6. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 21.03.2025 als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

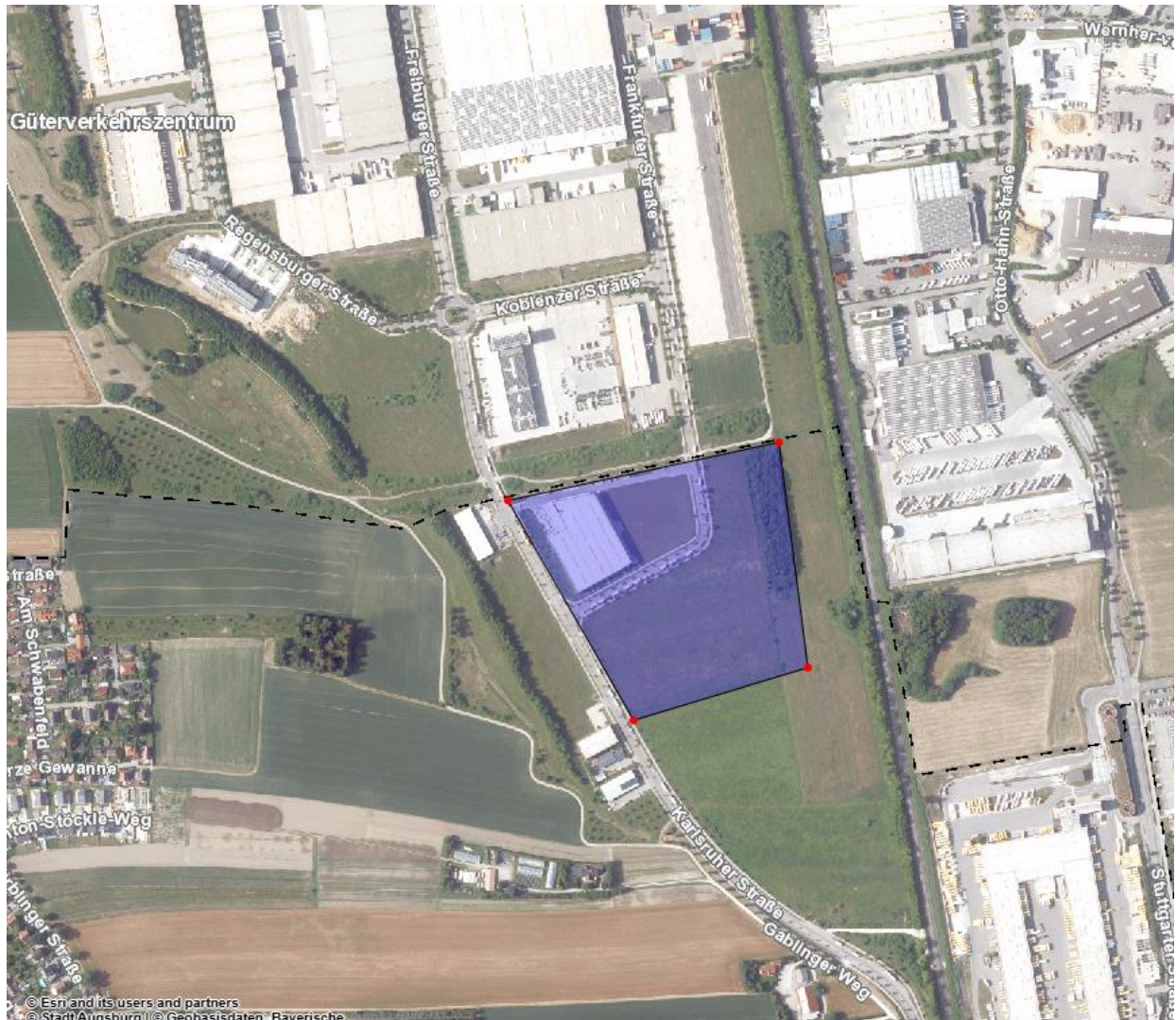
Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Hinweise:

- Mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (Art. 26 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 2 LStVG, § 17 OWiG).
- Gemäß Art. 35 VwZVG ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs im Falle von Verstößen gegen die Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung auch ohne vorherige Androhung möglich.
- Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Referat 7 der Stadt Augsburg, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg zu den üblichen Servicezeiten eingesehen werden.

gez.
Frank Pintsch
Berufsmäßiger Stadtrat

Anlage: 1 Lageplan



**Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren;
Antrag der Sternbergwerk eG&R auf Bewilligung zum Weiterbetrieb der bestehenden Wasserkraftanlage T 3
am Lochbach auf Höhe der Grundstücke mit den Flurnummern 80/5 und 219/10, Gemarkung Haunstetten;
Bekanntmachung des Erörterungstermins**

Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Bewilligungsverfahren zu dem o. g. Vorhaben eingegangen sind, wird die Stadt Augsburg, Umweltamt mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt

am **Mittwoch, 14. Mai 2025, 09:00 Uhr**

im Besprechungsraum 203
Schießgrabenstraße 4
86150 Augsburg.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, Betroffenen, Behörden, anerkannte Naturschutzvereinigungen und der Träger des Vorhabens teilnehmen.

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zur Behördenakte genommen wird.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Die Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Augsburg unter <https://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen-umweltamt> eingesehen werden.

Stadt Augsburg
Umweltamt
Untere Wasserrechtsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 19.03.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ IA-2024-18-1DD
Bauvorhaben: Errichtung einer Überdachung / Carport über dem bereits bestehenden Stellplatz neben der Garage.
Baugrundstück: Otto-Schalk-Str. 6 b
Flur Nr.: 300/36
Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit dem Sachbearbeiter, Herrn Smoll, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.03.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-387-1
 Bauvorhaben: Anbau eines Balkons im DG und Nutzungsänderung einer Garage in Büroräume im EG
 Baugrundstück: Zollernstr. 44 b
 Flur Nr.: 151/2
 Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Kapfer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6
 Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.03.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-370-1
 Bauvorhaben: Errichtung eines Kaltwintergartens
 Baugrundstück: Biberkopfstr. 29
 Flur Nr.: 3035/44
 Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Morhart, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.03.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2023-327-1D
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Wohnungen in Gästezimmer
Baugrundstück: Hirblinger Str. 104a
Flur Nr.: 744
Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Neumann, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.03.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2024-139-1
 Bauvorhaben: Errichtung einer Gastronomiefläche für einen Starbuck Coffee Store in der City Galerie
 Baugrundstück: Willy-Brandt-Platz 1
 Flur Nr.: 6016
 Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
 Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
 Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
 Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Meinreiß, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.03.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2024-1156-1
 Bauvorhaben: Errichtung eines Rasenschnitt- u. Lagercontainers sowie einer Verkaufshütte auf der Aussensportanlage
 Baugrundstück: Pfarrer-Bogner-Str. 20
 Flur Nr.: 1349/22
 Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
 Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
 Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung). Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Posavec, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.03.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-368-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung u. Teilabriss der bestehenden nicht mehr genutzten Wurstküche zu einer Wohnung, Anbau von 2 Balkonen im 1. OG, energetische Sanierung
Baugrundstück: Stadtjägerstr. 9 a
Flur Nr.: 4718
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung). Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Kapfer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.03.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-316-1
Bauvorhaben: Dachaufbau auf das Reiheneckhaus
Baugrundstück: Lehárstr. 2 f
Flur Nr.: 1649/43
Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Meinreiß, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 27.03.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2024-241-1
Bauvorhaben: Einhausung einer Automaten-Station auf Ebene +1 bei Bob's Terrasse
Baugrundstück: Senkelbachstr. 2
Flur Nr.: 1541
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg ein-gesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau März, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinba-ren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 27.03.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ IA-2024-21-1
Bauvorhaben: Errichtung einer Überdachung/Carport über dem bereits bestehenden Stellplatz neben
der Garage
Baugrundstück: Otto-Schalk-Str. 6 d
Flur Nr.: 300/36
Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg ein-gesehen werden. Hierzu ist zuvor mit dem Sachbearbeiter, Herrn Smoll, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu verein-baren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 27.03.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2024-242-1
Bauvorhaben: Neubau einer Holzwerkstatt für Kinder und eines Stallgebäudes für Schafe und Ziegen
mit Auslauf.
Baugrundstück: Tektur zu BA-2022-95-1 - Änderung Firstrichtung Dach
Neuburger Str. 321 a,
Flur Nr.: 785/3, 785/27, 785/28
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Neumann, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 31.03.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ NU-2024-76-1D
 Bauvorhaben: Nutzungsänderung Einheit Nr.7 von Büro zu Praxis für interdisziplinäre Therapie und Training
 Baugrundstück: Heilig-Kreuz-Str. 24
 Flur Nr.: 1416
 Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
 Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
 Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
 Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
 Bauordnungsamt